



TEIL "A" PLANZEICHNUNG

SATZUNG
DER STADT
KALTENKIRCHEN
KREIS SEGEBERG
ÜBER DIE
6. VEREINFACHTE ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG
DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 15
FÜR DAS GEBIET
"Schützenstraße/Am Bahnhof"
Bereich: Südlich der Schützenstraße
und westlich der Postocker Straße

Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 18. Dezember 1986, in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung i.V.m. § 3 Abs. 1 des Maßnahmengesetzes zum BauGB sowie nach § 97 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1985 wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung folgende Satzung über die 6. vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 für das Gebiet "Schützenstraße/Am Bahnhof" im Bereich: "Südlich der Schützenstraße und westlich der Postocker Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- Verfahrensmerkmale:**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ... Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslegung an den Bekanntmachungsstellen vom ... bis zum ... durch Abdruck in der ... / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am ... erfolgt.
 - Die Stadtvertretung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Die Eigentümer der von der Planung betroffenen Grundstücke und die von der Änderung und Ergänzung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Grundstückseigentümer sowie die Stellungnahmen der von der Änderung und Ergänzung betroffenen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der Bebauungsplan, 6. vereinfachte Änderung und Ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... durch die Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan, 6. vereinfachte Änderung und Ergänzung, wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom ... gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1-5 wird hiermit bescheinigt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 22. April 1997
BÜRGERMEISTER

8. Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN ...
LEITER DES KATASTERAMTES

7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.
STADT KALTENKIRCHEN DEN 22. April 1997
BÜRGERMEISTER

9. Die Durchführung des Abgabeverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 15, 6. vereinfachte Änderung und Ergänzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am 22.04.1997 (vom ... bis zum ...) öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen § 215 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung/GOI und weiter auf Fälligkeit und Erläsch von Einspruchsansprüchen § 44 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 27.04.1997 in Kraft getreten.
STADT KALTENKIRCHEN DEN 22. April 1997
BÜRGERMEISTER

STADT KALTENKIRCHEN DEN 22. April 1997
BÜRGERMEISTER

TEIL "B" TEXT

- siehe Anlage
- Verfahrenstend:**
- Frühzeitige Bürgeranhörung (§ 3 Abs. 1 BauGB)
 - Beteiligung der TÖB's und Gemeinden (§ 4 Abs. 1 u. § 2 Abs. 2 BauGB)
 - Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
 - Einzelne öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 3 BauGB)
 - Beteiligung gem. § 13 BauGB
 - Genehmigung und Anzeige (§ 11 BauGB)

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, KREISAUSSCHUSS, PLANUNGSMANNT

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 122), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 486).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanV 90, BGBl. I 1991 S. 58)

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. vereinfachten Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15, § 9 (1) BauGB
- Art der baulichen Nutzung, § 9 (1) BauGB, §§ 1 bis 11 BauVO
- WA Allgemeine Wohngebiete, § 4 BauVO
- MI Mischgebiete, § 8 BauVO
- Maß der baulichen Nutzung, § 9 (1) BauGB, § 18 (2) und § 17 bis 21 BauVO
- GRZ Grundflächenzahl, § 19 BauVO
- GFZ Geschäftflächenzahl, § 20 BauVO
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 18 (1) BauVO
- Bauweise, § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO
- Offene Bauweise, § 22 (2) BauVO
- nur Hausgruppen zulässig, § 22 (2) BauVO
- Baugrenze, § 23 (3) BauVO
- Baugestaltung, § 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO
- Verbindliche Dachform, Dachneigung
- SD/WD Satteldach bzw. Walmdach möglich,
- Dachneigung,
- Verkehrsflächen, § 9 (1) BauGB
- Straßenverkehrsflächen,
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Zweckbestimmung, § 9 (1) 2 u. 14 BauGB
- Abfall (zentrale Müllsammelstelle)
- Bäume anzupflanzen, § 9 (1) 25a BauGB
- Bäume zu erhalten, § 9 (1) 25b BauGB
- Hecken anzupflanzen, § 9 (1) 25a BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsgaragen bzw. Gemeinschaftsstellplätze
- GGA/SS: Gemeinschaftsgaragen bzw. Gemeinschaftsstellplätze
- Mit Geh. = G, Fahr. = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, i. mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten, § 9 (1) 21 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 18 (1) BauVO
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BauGB



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß,
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze,
- Katasteramtliche Flurstücksnummer,
- 1,2,3... Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke,
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke,
- Malllinien mit Maßangabe,
- Künftig fortfallende bauliche Anlage,
- Bereich der baulichen Festsetzungen,